

# RS OGH 2000/7/25 1Ob49/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.2000

## Norm

ABGB §863 M

ABGB §1072

ABGB §1077

## Rechtssatz

Das Risiko, dass die Kosten der Errichtung des Drittvertrags frustriert sein könnten, kann nach Regelung im Drittvertrag, nach der die Drittkäuferin die mit der Errichtung des Vertrags und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten zu tragen hat, nur diese selbst und nicht den Verkäufer treffen, der ausdrücklich von den Kosten der Errichtung und Durchführung des Kaufvertrags freigestellt sein sollte. Die aus der Nichterfüllung des Drittvertrags wegen Einlösung resultierenden vertraglichen Rechte des Drittkäufers müssen als schlüssig abbedungen beurteilt werden, wenn der Dritte vom Vorkaufsrecht wusste.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/00p  
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 49/00p  
Veröff: SZ 73/120

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113866

## Dokumentnummer

JJR\_20000725\_OGH0002\_0010OB00049\_00P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)